

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum Zwecke der Abkürzung der Ladzeit, welcher auch der große Soldatenkaiser Napoleon I. große Aufmerksamkeit zuwendete und hierauf bezüglich schrieb: „Des mécaniciens habiles ont fait des essais pour charger le fusil par la culasse; les essais n'ont pas encore satisfait complètement à toutes les conditions, mais tout porte à espérer un bon succès des progrès que font les arts chimiques et mécaniques, lorsque les améliorations seront adoptées, le feu sera plus actif.“

Dem amerikanischen Oberst Colt war es vorbehalten, das System mehrschüssiger Waffen zu praktischerer Verwertung zu bringen, sowohl an Revolver-Büchsen als an Revolver-Pistolen, welche erstere aber wegen Verminderung der ballistischen Leistungen durch Gasverluste keine Ausdehnung zu Kriegszwecken fanden.

Erst mit der Erfindung und Anwendung der gasdichten Patronen mit Metallhülsen gelang es, sowohl der Hinterladung im Allgemeinen als auch den mehrschüssigen Kriegswaffen (Magazingewehren) das weite Feld neuer Leistungen zu öffnen, was wiederum den Amerikanern zuerst gelang, deren Erfindungsgeist sich während des Bürgerkrieges 1861–65 auf's Höchste gespannt hatte und große Erfolge trieb, wie denn auch die Metallpatronenhülse mit Randzündung zu Flobert's Salon-Waffen in Amerika die erste Ausdehnung auf Kriegswaffen fand.

Abschnitt II.

Die Repetirwaffen während des amerikanischen Bürgerkrieges und ihr Eindringen in Europa bis zum Jahre 1870/71.

In der militärischen Praxis bilden die Henry- und Spencer-Konstruktionen die „Erstlinge“ und es sollen vom 1. Januar 1861 bis Juni 1866 von den Unions-Staaten angekauft worden sein:

94,156 Spencer-Karabiner und 12,471 Spencer-Gewehre mit 58 Millionen Patronen und 1731 Henry-Büchsen mit $4\frac{1}{2}$ Millionen Patronen.

Das Spencer-System enthält das Patronenmagazin im Kolben, das Henry-System ein solches im Borderschaft; beim Spencer-System kann ein successives Nachschieben einzelner Patronen zum Ersatz von „verfeuerten“ oder Einzelladung unter Reservierung des Magazinvorrathes „nicht“, bei Henry's Konstruktion die Einzelladung blos mit Nachhilfe von Hand und Zeitverlust geschehen. Die trotzdem erfolgte massenhafte Anschaffung solcher Repetirwaffen legt Zeugniß ab für den erkannten Werth der Repetition.

Während bei Spencer's Konstruktion das Magazin blos 7 Patronen aufnahm, konnte dasselbe bei Henry's Placirung unter den Lauf eine namhaft größere Anzahl fassen. Zum Kaliber 11,2 mm. dieser Waffe dient eine Patrone mit Kupferhülse und Randzündung, gr. 2,83 Pulverladung zu gr. 20,25 Geschossgewicht, deren das Magazin 15, der Lauf 1 aufnimmt. Gegenüber 6,4 Schuß per Minute mit Spencer's Waffe erreichte man mit

derjenigen von Henry bei den schweizerischen Proben von 1866 11,4 Schuß per Minute.

Das Henry-Gewehr erhielt auf Grund der von der schweizerischen Kommission aufgestellten Wünschbarkeiten eine Vorrichtung, um die Patronen in der Normalstellung des Soldaten zum Laden, eine nach der andern durch eine im Verschlußgehäuse rechts seitlich angebrachte Ladeöffnung in den Patronen-Zuschieber und von da weiter vor in's Magazin vorschieben zu können, womit erreicht ist, daß die Magazinfüllung jeweilen ergänzt, die Waffe ohne den Zuschieber von Hand herabdrücken zu müssen, als Einlader verwendet werden kann. Auch wurde das Magazinrohr leichter erstellt und mittelst des dasselbe umgebenden Borderschaftes geschützt. Diese vom Vorsitzenden der Winchester Repeating Arms Company also vervollkommenne Henry-Büchse ist dieselbe Waffe, welche — damals im Vorrath erzeugt — später von den Türken angekauft und bei Plewna, auf die kürzeren Distanzen verwendet, so große Verheerung in den Reihen der russischen Gegner anrichtete.

Die Schweiz hatte im Fernern die Verwendbarkeit ihrer Normalpatrone verlangt, um auch der Feuerwirkung auf größere Distanzen keinen Einbruch zu thun und mit einem, diesem Verlangen entsprechenden Winchester-Gewehrmodell, zu einer Patrone mit Tombakhülse und Randzündung, gr. 3,5 Pulver und gr. 23,8 Bleigeschöß, Totallänge 52 mm. und gr. 32 Gewicht, wurde dann auch die ballistische Ebenbürtigkeit mit den übrigen schweizerischen Gewehren kleinen Kalibers erreicht.

Der Werth einer Repetirwaffe war in der Schweiz durchschlagend und das Repetirsystem grundsätzlich zur Einführung bei der gesammten Infanterie beschlossen.

Der Konstruktion Winchester's wurde indessen diejenige von Böttgerli vorgezogen und diese Waffe (bei Adoption noch mit Hahn als Perkussionsmittel) nach und nach vielfach vervollkommenet, wie aus den schweizerischen Ordonnanzien hervorgeht. Die dazu bestimmte Einheitspatrone für alle schweizerischen Gewehre kleinen Kalibers enthielt in Tombakhülse mit Randzündung gr. 3,6 Pulver zu gr. 20,4 Bleigeschöß, Patronenlänge 56 mm., Gewicht gr. 30,5.

Wie mit Einführung des „kleinen“ Kalibers ist es die kleine Schweiz, welche — unter den Staaten des Kontinents — wiederum den größten Schritt wagt, den nämlich der Einführung des Repetirsystems für die sämtlichen Handfeuerwaffen ihrer Militärmee.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

III. Marschbefehle und Marschrouten. Wir geben über die Begriffe „Marschbefehl und Marschroute“, deren Bezeichnung und Bestimmung bis anhin nicht auseinander gehalten wurden, die

nöthigen Definitionen (§§ 100 und 103), erklären, von wem sie einzustellen sind und was sie zu enthalten haben, bestimmen ferner, daß auch das Aufgebot und der Krankenpaß als Marschroute zu dienen haben, und in welchen Fällen diese letztere überhaupt auszufertigen ist.

IV. Besoldung. Die in diesem Abschluße besprochenen Sele- verhältnisse rüsten sich theils auf die Beschlüsse der Bundesversammlung (§ 113), theils auf die von uns selbst in Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation und des Suspendierungsgesetzes vom 21. Februar 1878 gefassten Beschlüsse. Obwohl von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, daß namentlich der Schulsoß für die Offizierbildungsschüler erhöht werden wäre, so konnten wir uns zur Zeit nicht dazu entschließen, weil eine Aufbesserung des Soßes dieser Leutern zugleich auch eine Erhöhung des Schulsoßes für die Offiziere bringt hätte, anderseits aber es nicht angemessen wäre, daß die Offizierbildungsschüler einen gleichen oder gar höhern Soß erhielten als die Offiziere.

Eine spezielle Bestimmung (§ 117) war bezüglich derjenigen Offiziere zu treffen, welche für den Übergang zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabsschule, bzw. eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu besuchen haben. Den Erstern wurde bis anhin der Grabsold, den Lettern nur der Schulsoß eines Offizierbildungsschülers bezahlt. Beides war nach Mitgabe des Art. 214 der Militärorganisation nicht richtig. Der zum Stab in den Generalstab sich in einer Generalstabsschule vorbereitende Truppeneffizier ist noch kein Generalstabsoffizier, er hat daher auch nicht Anspruch auf den Bezug des Grabsoldes, welcher gemäß § 114 in den Generalstabsschulen verabsolgt wird, und der Truppeneffizier, welcher für den Übergang zu den Verwaltungstruppen eine zweite Offizierbildungsschule besuchen muß, darf, nachdem er bereits als Offizier Dienst geleistet hat, nicht noch einmal als Offizierbildungsschüler behandelt werden. Beide Offiziere sind daher nach den Bestimmungen des § 115 zu besolden.

Für die Einrückungs- und Entlassungstage seien wir der Einsicht wegen die gleichen Kompetenzen fest, welche die Truppen während des Schul- und effektiven Dienstes erhalten. Es war bis anhin eine unnöthige Komplikation, daß diejenigen Militärs, denen in Inspektionsurkuren ein Schulsoß bezahlt wurde, an den Reisetagen den Grabsold bezogen.

Bei den Reiseentschädigungen, die erst vor kurzer Zeit bei Anlaß der Herausgabe des neuen Distanzenzelgers neu festgestellt werden sind, halten wir an der Vorschrift, daß Entfernungen bis zu 20 km. nicht vergütet und bei größeren Meilen die ersten 20 km. in Abzug gebracht werden sollen, fest. Es ist zwar von vielen Seiten die Streichung dieser Bestimmung und die Ausrichtung der Vergütung für die volle Wegstrecke, welche ein Militär bei Einrückungs- und Entlassungstagen zurückzuhaben hat, verlangt worden. Nachdem nun aber als Ausgangspunkt für die Berechnung der Reisevergütungen nicht mehr, wie früher, der Bezirkshauptort, sondern der Wohnort des Militärs angenommen werden ist, nachdem die Gebirgszulage unverkürzt für die ganze Strecke, für welche eine Zuschlagsrate vorgesehen ist, vergütet wird, und nachdem endlich im neuen Distanzenzelger als zur Zuschlagsrate berechtigte Alpenrouten nicht nur die fahrbaren Gebirgsstraßen, sondern auch die in dieselben einmündenden beschwerlichen Gebirgswege erklärt worden sind, halten wir es, da durch diese Bestimmungen nachhaltige Vergünstigungen besonders den in entlegenen Alpengegenden wohnenden Militärs gewährt werden, für absolut unhünlich, noch weiter zu gehen, indem in Folge der Streichung des Abzuges der ersten 20 Wegkilometer nach angestellten Berechnungen eine jährliche Mehrausgabe von über Fr. 150,000 nur an Reiseentschädigungen entstehen würde.

Die Reiseentschädigung verabsolgen wir nach den gleichen Grundsätzen auch der zu einschlägigen Inspektionen und Übungen einberufenen Mannschaft (§ 112), da Art. 217 der Militärorganisation deutlich bestimmt, daß dieselbe nur auf Sold und Verpflegung keinen Anspruch habe. Werden diese Inspektionen und Übungen, wie es meistens der Fall ist, in den Bataillons- und Rekrutierungskreisen abgehalten, so fallen die Reiseentschädigungen

in Folge der Nichtvergütung der ersten 20 Wegkilometer ebachin zum größten Theile weg; hat die Mannschaft aber, wie es in schwach besiedelten Gegenden vorkommt, größere Entfernungen bis zum Besammlungsorte zurückzulegen, so ist es geboten, ihr die reglementarische Reiseentschädigung auszurichten. In gleicher Weise behaneln wir Militärs, welche am Einrückungstage auf dem Besammlungsplatz aus irgendeinem Grunde (auf ärztlichen Befund, als überzählig oder aus andern Rücksichten) wieder entlassen werden, sowie die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufenen und die von einer Militärbehörde oder Militäramtsstelle vor Reisekommission gemeldete Mannschaft.

Ohne Abzug veräutern wir die Reiseentschädigungen einzigt für die Dienstreisen der Inspektoren, ständigen Inspektoren und der Mitglieder militärischer Kommissionen (§ 122, lit. d), da es nicht statthaft wäre, wenn einesfalls Offizieren, die in der Regel nur zu 1—4 Tage andauernden militärischen Funktionen einberufen werden, oder wenn andernfalls den ständigen Inspektoren, welche für ihre Dienstreisen keine besondern Soldvergütungen beziehen, nicht die volle Reisevergütung verabreicht würde. Diese Dienstverrichtungen gelten zudem nicht als effektiver Dienst.

Von der Ausfüllung eines besondern reduzierten Spitalssoßes nehmen wir Umgang. Die bezügliche Bestimmung des Reglements von 1845 gab stets zu unrichtigen Berechnungen Anlaß, und übrigens scheint uns diese Frage durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen bereits gelöst, da dort bestimmt ist, daß vorübergehend Beschädigten, welchen gestattet wird, sich außerhalb eines Spitals behandeln zu lassen, vom Bunde eine Entschädigung zu bezahlen sei, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Zusatz des reglementarischen Soßes gleichkomme, und daß diese Entschädigung nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit den Verhältnissen angemessen erhöht werden könne. Unter reglementarischem Soß ist aber offenbar der gesetzliche Soß zu verstehen. Wollte jedoch hierunter ein reduzierter Spitalssoß verstanden werden, so wäre es kaum zusammenzutragen, wie man einerseits eine geringe Ersparnis auf den Kranken erzielen will, anderseits denselben mehr in Aussicht stellt, als man sonst verpflichtet ist.

V. Verpflegung. Als die natürlichste Grunslage für die Behandlung dieses Abschnittes hat sich uns die Eintheilung nach den drei Hauptverpflegungskarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergütung in Geld (Geld- oder Selbstverpflegung), oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Homelinde- oder Quartierverpflegung), oder endlich wir versorgen die Truppen direkt mit den ihnen täglich bestimmten Verpflegungsmitteln oder Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse in diesem letzten Falle geschieht dann entweder durch das Mittel von Lieferanten, bzw. Unternehmern oder durch die direkte eigene Vorsorge der Verwaltung, oder, wie bei den Requisitionen, durch die Selbstsorge und Selbsthilfe der Truppen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich nun in richtiger Aufeinanderfolge die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Verpflegungskarten selbst im Zusammenhange mit den Beziehungen, welche die Beschaffung der Verpflegung durch die verschiedenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen lassen.

Zu Grörterungen geben uns blos die Bestimmungen über die Naturalverpflegung Anlaß. Wir sehen zwei verschiedene Verpflegungskarten sowohl für die Truppen als die Pferde vor, eine stärkere Ration für den Feld-, eine schwächere für den Friedensdienst. Der Ansicht des Entwurfes von 1875 und einzelnen auch bei der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes geäußerten Wünschen, eine einheitliche Nation für alle Fälle aufzustellen, konnten wir unmöglich bestimmen. Unsere Riedportion ist eine völlig genügende, die Fleischportion im Friedensverhältniß ist erheblich stärker als bei den uns umgebenden Staaten, außerdem der Soß größer, die Dienstzeit, wenn auch theilweise anstrengender, doch eine kurze. Keine Armee hat es bis jetzt für nothwendig erkannt,

Truppen und Pferde im Frieden wie im Felde gleich gut zu ernähren. Wie reichlich auch die Nahrung sein möge, die wir unseren Truppen im Frieden geben, sie wird keinen Einfluss ausüben auf die bessere Gewöhnung und die leichtere Ertragung der Stäzpanen im aktiven Dienste. Wir nehmen sie für denselben von den Werkstätten, vom Pfluge, von den Alpen, gut oder schlecht ernährt, weg, wie in die Übungsschulen des Friedens. Immerhin erhöhen wir die blöherige Fleischportion von dem unbedeutenen Ansatz von $312\frac{1}{2}$ gr. auf 320 gr. im Friedensverhältniß und senken sie auf 375 gr. für das Feldverhältniß, sehen dann für das letztere in § 155 ferner vor, daß bei außerordentlichen Anstrengungen und Märschen, sowie bei kalter Witterung den Truppen Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) verabreicht werden können, bestehend in Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 gr. oder in einer Zulage von Käse und Wein oder Brannwein. Außerdem enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über Ersatz- und Noth-(Reserve)-Nationen (§§ 154, 156, 168 und 169), für deren Beschaffung wir ebenfalls und rechtzeitig sorgen müssen.

Für den Fall, wo den Truppen die Anschaffung von Gemüse, Käse und Holz im Feldverhältniß selbst obliegt (§ 158) sehen wir keine bestimmte Vergütung fest, sondern wir sind der Meinung, daß dieselbe vom Bundesrat jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverständlich, daß die betreffende Entschädigung das volle Äquivalent für die von der Verwaltung nicht gelieferten Zusätze sein soll.

Eine Bemerkung ist bezüglich der Lieferung des Gemüses und Kochholzes durch die Gemeinden zu machen (§ 163). Wird die Vergütung dieses Zusatzes im aktiven Dienst jeweilen vom Bundesrat auf Grundlage der allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachteil Holz und Gemüse gegen die betreffende Entschädigung liefern können; im Friedensverhältniß aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Vergütung von 10 Rp. per Mann § 160, Litt. b) ausführen zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei größeren Übungen in der Lage, das Holz oder das Gemüse von den Gemeinden zu beziehen, so ist es am Platze, daß sie hierfür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie beides von Händlern direkt kaufen.

Detaillierte Vorschriften sind in Betreff der Verpflichtungen der Lieferanten und bezüglich des Verfahrens bei Untersuchung und Rückweisung vertragswidriger Lieferungen aufgestellt (§§ 171-180). Das in § 174 beschriebene Verfahren ist auch bei Lieferungen der Verwaltung selbst, welche von den Korps beanstandet werden, zu beobachten unter Berücksichtigung spezieller, in den §§ 181 und 182 erwähnter Verhältnisse. (Fortsetzung folgt.)

— (Divisionär-Ernenning.) In Erziehung des verstorbenen Oberdivisionärs Rottmann von Solothurn ernannte der Bundesrat zum Kommandanten der IV. Armeedivision Herrn Oberst Arnold Künzli von und in Nylen (Aargau).

— (Dienstreglement.) Der Bundesrat hat der vom ebd. Militärdepartement ihm vorgelegten neuen Ausfage des Dienstreglements die Genehmigung ertheilt.

Bundesstadt. Der Bundesrat hat folgende Beförderungen im Offizierskorps vorgenommen:

1) Generalstabskorps. Zu Oberstleutnants: die Herren Majore Hans von Wattenwyl in Bern, Hans Rynker in Aarau, Edmond de la Rive in Genf, Camille Favre in Genf, Wilhelm Alloth in Basel, Hugo Hungerbühler in St. Gallen.

Zu Majoren die Herren Hauptleute Gursto Curti in Bellinzona, Albert Sarasin in Lausanne, Albert v. Eschbner in Bern, Rudolf Geisslinger in Winterthur, Stephan Guzywyler in Basel, Alfred Boy de la Tour in Courtelary.

2) Infanterie. Zu Obersten: die Herren Oberstleutnants Emil Moser in Herzogenbuchsee, Will. de Grouxaz in Lausanne, Albert Walter in Bern.

Zu Oberstleutnants: die Herren Majore Albert Yerlin in Bern, Georg Agassiz in St. Immer, Mr. Muret in Morges, Heinrich Wild in Zürich, David Bourgoz in Lausanne.

Zu Majoren (Schüzen): die Herren Hauptleute Ludwig Oslagli in Chur, Albert Steiger in Arbon; zum Major (Füsilier): Herr Hauptmann Edmund Dähler in Appenzell.

Zu Hauptleuten (Füsilier): die Herren Oberleutnants Amélie Jeannerat in Bern, Gottfried Hubler in Bern, Kaspar Keller in Diessenhofen, Niklaus Köchl in Giswil.

3) Kavallerie. Zum Oberstleutnant: Herr Major Othmar Blumer in Rorbas.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Karl Schnell in Bern, Hermann Fischer in Aarau, Theodor Hammann in Lenzburg, Karl Schmid in Burgdorf, Karl Testuz in Epesses.

Zum Hauptmann (Gulden): Herr Oberleutnant Max von Jenner in Bern.

Zu Oberleutnants (Gulden): die Herren Leutnants Eugen Ecoulart in Avenches, Jakob Egloff in Bern, Amélie Galli in Peiry (Genf).

4) Artillerie. Zum Obersten: Herr Oberstleutnant Arthur Brun in Bologna.

Zum Oberstleutnant: Herr Major Arnold Flückiger in Bern.

Zu Majoren (Feldartillerie): die Herren Hauptleute Eduard Vogt in Rapperswil, Wilhelm Küblicher in Basel, Adolf Puenzleux in Clarens.

Zu Hauptleuten: a. Feuerwerker: Herr Oberleutnant Albert Schmid in Unterstrass; b. Armeetrain: die Herren Joh. Walter, Schermenmühle (Bern) und Wilh. Fürholz in Solothurn.

Zu Oberleutnants: a. Feldartillerie: die Herren Leutnants Arnold Escher in Zürich, Karl Rüthbaumer in Dübendorf, Viktor Tanner in Herisau, Emanuel Born in Cham, Joseph Huber in Rudolfingen, Martin Schindler in Unterstrass, Rudolf Kunz in Zürich, Heinrich Uehlinger in Schaffhausen, Wilhelm Schmid in Bern; b. Armeetrain: Johann Sutermeister in Luzern, Albert Marsurt in Dagmersellen, Gottlieb Suter in Küssnacht.

Zu Leutnants (Armeetrain): die Herren Adjutant-Unteroffiziere Heinrich Jenny in Bischofszell und Gottfried Itten in Blére.

5) Genie. Zu Oberstleutnants: die Herren Majore Jean Ferri in Lugano und Adolf Metnecke in Unterstrass.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Emil Colombe in Lausanne, Johann Eschlemer in Altstorf, Konrad Ulrich in Zürich, Hans von Muralt in Brionico.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberleutnants Eugen Zeller in Winterthur, Julius Fehr in Zürich, Emil Baillot in Boudry, Henry Manuel in Lausanne.

Zu Oberstleutnants: die Herren Leutnants Eduard Bletscher in Liestal, Heinrich Mezger in Seewen, Fridolin Becker in Linthal, Johann Saurer in Aesbach, Theodor Schaeck in Genf, Samuel Brossh in Payerne, Martin Bächtold in Ragaz, Adolf Greshy in Liesberg, Sigmund Grosjean in Bern, Ulrich Gänzli in Rietznach.

6) Sanität. a. Aerzte. Zu Obersten: die Herren Oberstleutnants Albert Weinmann in Winterthur und Robert Göldlin in Flüelen.

Zu Oberstleutnants: die Herren Major Gottlieb Welti in Zürich und Rudolf Massini in Basel.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Daniel Bernoulli in Basel, Heinrich Fischer in Aarau, Edwin Kreis in Zürich, Wilhelm Moll in Biel.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberleutnants Hermann Müller in Gluntern, Karl Willi in Chauderon, Emil Pestalozzi in Zürich, Alfred Haussmann in Lausanne, Johann Lüthi in Bürglen (Thurgau), Siegfried Stöcker in Luzern, Robert Binswanger in Kreuzlingen, Wilhelm von Speyr in Basel, Albrecht Burckhardt in Basel, Josef Lüting in Montreux, Friedrich Blumer in Wallenstadt, Anton Höhli in Malans, A. Gurter in Dittikon, Otto Giger in Degersheim, Johann Schärer in Interlaken, Friedrich Bliden in Schwarzenburg, A. Münch in Brestenberg, Sebastian Studer in Kirchberg, Jakob Kehl in Frauenfeld, Theodor Neple in St. Gallen, Theodor Hauser in Richterswil, Georg Reinhart in Solothurn, F. Simeon in Niederenau, Jeremias Müller in Segen, Benedict Isch in Bonfol, Ernst Raymond in St. Croix, Alfred Kurt in Morges, E. Gresser in Bruntrut, Felix Keing in Bulle, Konrad Heyner in Rasz, Fritz Morin in Colombier, Gustav Wälchi in Bern, Georg Amsler in Wildegg, Gustav Lachenal in Genf, Paul Küng in Andeer, Max Hasler in Genf, Fritz Fankhauser in Niggisberg,

Wilhelm Ost in Bern, Emil Frikart in Bofingen, P. Pedrazzini in Bellinzona, R. Müller in Wohlen, Eugen de la Harpe in Montreux.

b) Pferdeärzte. Zu Hauptleuten: die Herren Arnold Dutolt in Aigle, Johann Hitzel in Zürich, Erwin Bischöke in Zürich.

7) Verwaltungstruppen. Zu Oberstleutnants: die Herren Majore Gustav Sigel in Bern, A. Chalendes in Chaudesavans, Jakob Albrecht in Thun, Gustav Pillaichy in Bern, Georg Simona in Locarno, Adrian Favre in Montreux.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Alois Müller in Altstorf, Jakob Sieber in Solothurn, Maximilian Posset in Thun, Alexis Gomot in Lausanne, Georg Prince in Neuenburg, Franz Scherzer in Zürich.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberleutnants Fahrlander in Bern, R. Rudolf in Zurzach, Blöhl in Bern, Alexander Brun in Luzern, Albert Binggeler in Wädenswil, Albert Fleury in Brüntrut, Albert Güller in Oberstrass, Johann Schmid in Chur, David Lehner in Baden, Rudolf Sigrist in Büren, A. Salvioni in Bellinzona, Gottfried Schneider in Bern, Ernst Humbert in Genf, Ernst Zellweger in Gais, Nicolas Pernat in Romont, Arnold Deschwander in Stans, A. Kälin in Vevey, Alfred Achy in Madressch, Alphonse Vuzy in Gareuge, Robert Berger in Gräsch, Franz Oiger in Bern, Paul Roux in Lausanne.

Zu Oberstleutnants: die Herren Lieutenants Adolf Alter in Solothurn, Alexis Ducray in Martigny, Franz Josef Müff in Altstorf, Arnold Huguenin in Chaudesavans, Albert Steinegger in Bofingen, Octave Henry in Lausanne, Eduard Binder in Genf, Karl Jans in Zug, Franz Dellacasa in Biel, Reinhold Merz in Menziken, Ludwig Vital in Senn, Jakob Senn in Murten, Gérard de Palezleur in Vevey, Rudolf Gysin in Basel, Samuel Emery in Corsier, Johann Vietha in Grüsch, August Gloor in Bern, Josef Jungo in Freiburg, Charles Bujard in Vevdon, A. Fret in Salagnelégier, Marc Foodral in Genf, Aleys Job in Trun.

8) Stabssekretäre. Die Herren Alexander Galeotti in Lugano, Feldwebel; Eduard Rüetschi in Biel, Fourier; Eugen Golomb in Neuenburg, Gefreiter; Friedrich Rothpletz in Marau, Gefreiter; Albert Bissley in Biel, Soldat; Karl Jacki in Basel, Soldat.

Zugleich hat die Übertragung folgender Kommandostellen stattgefunden: Infanterie-Brigade VII Landwehr an Herrn Oberst Moser. Infanterie-Regiment Nr. 6 Auszug an Herrn Oberstleutnant Agassiz; Nr. 22 Auszug an Herrn Oberstleutnant Wild; Nr. 1 Landwehr an Herrn Oberslieutenant Muret; Nr. 11 Landwehr an Herrn Oberslieutenant Yersin. Dragoner-Regiment Nr. 1, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberslieutenant Davall, an Herrn Major Lestuz; Nr. 3, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberslieutenant Kühne, an Herrn Major Jul. Blösch in Bern; Nr. 4, an Stelle des zum 3. Regiment versetzten Major Blösch, an Herrn Major Schmidt. Divisionspark IV an Herrn Major W. Hübscher in Basel, an Stelle des zum Stabschef der IV. Artillerie-Brigade ernannten Herrn Oberslieutenant Flückiger.

In die Landwehr werden versetzt die Herren Hauptleute Adolf Walther in Aar bei Gottstadt, Kommandant der Parkkolonne Nr. 6 und Daniel Häritter in Sitten, Kommandant der Parkkolonne Nr. 4.

Aus der Wehrpflicht wird entlassen Herr Oberstleutnant Jequier in Fleurier.

Annland.

Oesterreich. (Ein Universalschanzenzeug) ist in dem Hammerwerk und der Werkzeugfabrik von Vogel und Root in Wartberg (Stettermatt) konstruiert worden; dasselbe soll als Pickel und Schaufel zugleich benutzt werden können, doch scheint das Werkzeug den zu stellenden Anforderungen, weder in der einen noch andern Beziehung vollkommen zu entsprechen; vorläufig wird in Oesterreich der Linnewmann'sche Spaten beibehalten, doch ist man der Ansicht, das neue Werkzeug sei der Verbesserung fähig und habe dann eine Zukunft.

Frankreich. (↑ General Berthaut.) In Paris ist der Divisionen-General Berthaut, s. B. Kriegsminister, gestorben. — Derselbe ist 1837 in die Militärschule von St. Cyr eingetreten, kam später in die Generalstabsschule und sammelte dann die ersten Kriegserfahrungen in Afrika, nahm an den verschiedenen Kriegen des Kaiserreiches Theil; Anfangs 1870 wurde er zum Brigadegeneral befördert. In Paris wurde ihm der Auftrag zu Theil, die Mobilgarden zu befehligen; bei der Organisation der Feldtruppen (troupes de marche) hat er sich besonders hervorgethan.

1871 wurde er zum Divisionsgeneral ernannt; 1876 wurde er berufen, den General de Cléry als Kriegsminister zu ersetzen; im Jahr 1877 gab er wieder seinerseits das Kriegsministerium dem General Rochebouet ab. Nach der Verurtheilung (vote de démission), welche das Cabinet, von welchem er Mitglied gewesen, von der Kammer erfuhr, legte General Berthaut, welcher damals das 18. Armeekorps in Bordeaux befehlte, sein Amt nieder. Er ließ sich in Disponibilität versetzen.

Aus dieser trat er nicht mehr hervor; er widmete seine Muße dem Studium und vor Kurzem hat er ein Buch herausgegeben, welches den Titel trägt „Grundsätze der Strategie“, welches durch sachverständige Männer sehr geschätzt wird.

Ein anderes von ihm verfasstes Werk ist vor einigen Jahren unter dem Titel „Märkte und Gesichte“ erschienen und hat ebenfalls lebhaften Beifall gefunden.

General Berthaut war Groß-Offizier der Ehrenlegion.

(La France militaire.)

Italien. (Der Mangel an Offizieren bei der Mobil-Miliz) soll sich sehr fühlbar machen. Das 97. Bataillon soll letztes Jahr nur 3 Offiziere, das 17. Bersaglier-Bataillon nur 2 Offiziere gehabt haben; wie es scheint, kann man sich doch nicht dazu entschließen, die Offiziersstellen mit unfähigen Individuen zu besetzen und man hat Recht.

B e r s c h i e d e n s .

— (Leiterersteigungs-Versuche), ausgeführt von den Pionieren in Graudenz. Am 22. Juli d. J. wurden die Pionniere zu Graudenz in der Leiterersteigung der Stadtmauer eingeführt. Bei dieser Gelegenheit wurden in Gegenwart der an der Generalstabstreise teilnehmenden Offiziere die vom Pionierhauptmann Reichner erfundenen Sturmleitern erprobt. (Mithellungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.)

— (Unteroffizier Iltschenko des russischen Leibgrenadier-Regiments bei Gornj-Dubniat 1877) hat sich, wie General Bogdanowitsch berichtet, in hervorragender Weise ausgezeichnet. Obgleich bereits an beiden Beinen verwundet, hatte er zu den Ersten gehört, welche auf die Brustwehr der kleinen Redoute gesprungen waren. Die ganze Zeit ruhig schiessend, amüsierte er die andern Soldaten durch sein Schimpfen und Schnähen auf die Türkne und versicherte, daß Kugelwunden Unsinn seien und gar nicht wehe thäten. — Als später unter dem heftigsten feindlichen Feuer eine vorliegende Stellung von einzelnen Soldaten im Sprung eingenommen wurde, erzählte der erwähnte Bericht: „Der schon als Spazmacher bekannte Iltschenko, dessen unverburdene Wunden ihm verbieten, sich selbst diesem Vorlaufen anzuschließen, fängt an, das gruppenweise Avanciren zu organisiren. Indem er sich über die Unentschlossenen lustig macht und sie antriebt, den Tapfersten nachzuhahmen, ruft er die Leute einzeln bei Namen auf, die zur Chaussee vorzulaufen haben (S. 48). Als nach mehrfändigem blutigem Kampf auf die nächste Entfernung ein Theil der Russen sich in dem Graben der großen Redoute eingesetzt hatte, da finden wir den Unteroffizier Iltschenko wieder. Der Bericht sagt: Ungeachtet seiner beiden Wunden war hier (im Graben) auch der uns schon bekannte, tapfere und ewig heitere Unteroffizier Iltschenko wieder aufgetaucht. Er brachte es fertig, trotz seiner verwundeten Beine, als einer der Ersten in die Redoute zu dringen (S. 87). Aus dem Bericht erfahren wir leider nicht, ob der heldenmütige Unteroffizier bei dem Geschlech, welches jetzt in der Redoute stattfand, gelebt oder ob er davongekommen und mit dem wohlverdienten Georgskreuz ausgezeichnet worden sei. Dieses Beispiel ausdauernder Tapferkeit haben wir dem Werk Bogdanowitsch's: „Die Garde des russischen Cesaren auf der Straße nach Sophia 1877“ entnommen.